

1422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1291 der Beilagen): Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Österreich ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (BGBl. Nr. 553/1987) in der Fassung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 5. Juli 1989, BGBl. Nr. 220/1990.

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens kann Änderungen des Übereinkommens empfehlen, die der Generalsekretär des Rates den Vertragsparteien zu notifizieren hat. Die Änderung gilt als angenommen, wenn keine Vertragspartei innerhalb von 6 Monaten ab Notifikation einen Einwand erhebt.

Österreich hat als Vertragspartei des Übereinkommens im Rahmen des Komitees für das Harmonisierte System aktiv an der vorliegenden Empfehlung mitgewirkt, deren Neuregelungen sich entweder mit österreichischen Interessen decken oder akzeptable Kompromisse darstellen. Die in der Empfehlung enthaltenen Änderungen zielen im wesentlichen darauf ab, in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der technologischen Entwicklung in Teilbereichen Rechnung zu tragen und die Änderungen der Strukturen des internationalen Handels zu berücksichtigen.

Die Empfehlung des Rates stellt einen gesetzändernden Staatsvertrag dar und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Staatsvertrag hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich, so daß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Staatsvertrag: Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (1291 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1993 12 10

Dr. Martin Bartenstein
Berichtersteller

Herbert Schmidtmeier
Obmannstellvertreter